

<b>Zeitschrift:</b>	Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...
<b>Herausgeber:</b>	Kanton Bern
<b>Band:</b>	- (1931)
<b>Artikel:</b>	Bericht des Generalprokurator des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege
<b>Autor:</b>	Tschanz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-418560">https://doi.org/10.5169/seals-418560</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bericht des **Generalprokurator des Kantons Bern** über den Stand der Strafrechtspflege im Jahre 1931.

Ich halte mich nicht für berechtigt und wäre wohl auch nicht in der Lage, einen eigentlichen Bericht über den Stand der Strafrechtspflege im Kanton Bern im Jahre 1931 abzugeben, da ich mein Amt erst auf den 1. Juni 1932 angetreten habe und weil sachbezügliche Notizen meines Amtsvorgängers nicht vorliegen.

Immerhin darf gesagt werden, dass die Strafrechtspflege im Berichtsjahr zu keinen besondern Bemerkungen, die sich nicht ohne weiteres aus der Statistik ergeben, Anlass bietet, es wäre denn die Tendenz nach Sensation, welche sich in letzter Zeit deutlich fühlbar gemacht hat.

Zweifellos bedeutet der Tod von Herrn Generalprokurator Langhans, am 6. Dezember 1931, für die bernische Strafrechtspflege einen schweren Verlust.

Nicht nur sein Einfluss auf die Rechtssprechung, sondern ganz besonders auch seine geschätzte Mitwirkung in der Vorberatung der Strafgesetzgebung sichern ihm einen Ehrenplatz unter den Männern, welche sich um die Strafrechtspflege verdient gemacht haben.

Es ist daher wohl am Platz hier in kurzen Worten anhand der Jahresberichte des Obergerichtes einiges anzudeuten, was der Verstorbene nur in der Hauptsache erstrebt und erreicht hat.

Vor allem galt sein Interesse den jugendlichen Delinquenten und er hat nicht geruht, bis auch der Kanton Bern sein Gesetz über die Jugendrechtspflege hatte. Aber er hat wohl gewusst, dass ein solches Gesetz ohne entsprechende Anstalt seine volle Wirkung nicht entfalten kann und deshalb hat er seine reiche Erfahrung immer wieder zur Verfügung gestellt, bis auch hier seine Bemühungen von Erfolg gekrönt waren:

Tessenberg entstand und die Errichtung einer Anstalt für weibliche Jugendliche ist beschlossen.

Daneben hat er sich aber auch eingesetzt für menschenwürdige Zustände in den bestehenden Untersuchungs- und Strafgefangnissen und er konnte mit Befriedigung in seinen letzten Jahresberichten feststellen, dass seine Bemühungen auch hier Erfolg hatten.

Auch in andern Gesetzen ist der Einfluss des verstorbenen Generalprokurator Langhans unverkennbar. Schon im Jahre 1918 hat er darauf hingewiesen, wie schädlich es sei, Angeschuldigte, namentlich Jugendliche, nach Abschluss der Untersuchung oft noch lange bis zu ihrer Aburteilung in Untersuchungshaft zu belassen, statt sie in eine geeignete Strafanstalt zu geordneter Arbeit einzuweisen. Heute haben wir den Art. 123 des Strafverfahrens.

Im Jahre 1922 wies er auf die auffallenden Freisprechungen in an und für sich klaren Abtreibungsfällen hin, die er auf die allzuharten Strafandrohungen zurückführte. Das neue Strafverfahren hat die Strafminima für Abtreibungsdelikte ganz bedeutend herabgesetzt.

Von jeher war Langhans Gegner der *geheimen* Voruntersuchung, auch hier sind seine Ziele wenigstens teilweise erreicht worden (Art. 95 ff. StrV).

Im Jahre 1925 schreibt Langhans unter Bezugnahme auf den Bericht des Bezirksprokulators I über den Iseltwalder Mord unter anderm: «Was uns auf diesem Gebiet (Kriminalpolizei) vor allem fehlt, ist ein gerichtlich-medizinisches Institut usw.»

Seine Anregung, sein Wunsch, ist glänzend in Erfüllung gegangen.

Noch manches wäre zu erwähnen, was er angeregt und auch durchgeführt hat.

Aber nicht alle seine Anregungen haben zum Ziele geführt und nicht alle seine Wünsche sind in Erfüllung gegangen. Ich erwähne nur seine Bemühungen über einen bessern, vom Schema losgelösten Strafvollzug, eine grössere Sorgfalt bei den Geschworenenwählen und anderes mehr.

Wenn Generalprokurator Langhans heute nicht mehr da ist, so wird doch das, was er miterstrebt und miterkämpft hat, noch lange nachwirken.

Bern, im Juni 1932.

*Der Generalprokurator:  
Tschanz.*